

SATZUNG DES FILMBÜRO NW e. V.

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. Januar 1988
mit Ergänzungen und Änderungen, zuletzt
laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. März 2021

§ 1 Sitz und Name

Der Verein führt die Bezeichnung „Filmbüro NW e.V.“. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Köln. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der unabhängigen Filmkultur in Nordrhein-Westfalen. Der Verein wird die Interessen der nordrhein-westfälischen Filmemacher öffentlich vertreten, ihre Zusammenarbeit fördern und sich um die nordrheinwestfälischen Filmaktivitäten bemühen.

Das Filmbüro NW verfolgt die kulturelle Filmförderung in Nordrhein-Westfalen. Der Verein ist im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung gemeinnützig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
4. Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Der Vorstand kann auf begründeten Antrag Befreiung von Mitgliedsbeiträgen gewähren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Nordrhein-Westfalen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Einsicht in die Geschäftsunterlagen

- gestrichen -

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Filmemacher aus NW werden, der den Vereinszweck zu fördern gewillt ist. Über die Neuaufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Voraussetzung ist der schriftlich abgegebene Aufnahmeantrag und die Bürgschaft dreier Mitglieder, die die Aufnahme empfehlen. Der Vorstand kann auch andere Personen auf Antrag aufnehmen, die den Vereinszweck fördern wollen. Bei Ablehnung der Aufnahme eines Antragstellers entscheidet auf Antrag des Bewerbers die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Abgelehnte Aufnahmeanträge können in jedem Geschäftsjahr neu gestellt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod oder Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung wird wirksam, wenn sie dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes drei Monate vor Ende des Kalenderjahres zugeht.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden. Zum Ausschluss muss ein wichtiger Grund vorliegen. Das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats mittels eingeschriebenen Briefes Einspruch ergeben.

Im Falle eines Einspruchs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: 1.
die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zweimal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 20% der Mitglieder oder 25 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufung hat schriftlich unter der Einhaltung der Ladungsfrist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

2. Alle Beratungsgegenstände, die der Mitgliederversammlung zur Behandlung und Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen zwei Wochen vorher vom Vorstand mit Begründung angezeigt werden. Einfache Tagesordnungspunkte können mit 2/3-Mehrheit zur Behandlung gebracht werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder persönlich anwesend sind oder durch Stimmübertragung vertreten sind. Auf ein persönlich anwesendes Mitglied können maximal zwei Stimmen übertragen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

3. Der Mitgliederversammlung sind jährlich schriftliche Berichte des Vorstandes über die Tätigkeit des Vorstandes und des Vereins vorzulegen. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Organ. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- (1) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- (2) Wahl der Kassenprüfer
- (3) Wahl der vorgeschlagenen Gremien

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins. Eine Satzungsänderung oder Auflösung ist nur möglich, wenn mindestens 30 Mitglieder persönlich anwesend und mindestens weitere 30 Mitglieder durch Stimmübertragung vertreten sind.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Mitgliedern des Vereins, und zwar aus den beiden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und drei Beisitzern. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die beiden Vorsitzenden, die paritätisch mit einer Frau und einem Mann zu besetzen sind. Die Wahl dieser beiden Vorsitzenden sollte als Wahl eines Teams erfolgen. Jede(r) der beiden Vorsitzenden kann den Verein allein vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der Gemeinnützigkeit. Er bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlungen vor. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand wird beauftragt, die Gemeinnützigkeit bei der zuständigen Finanzverwaltung zu beantragen.

§ 10 Beirat

Der Beirat wird durch den Vorstand berufen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt, er hat ausschließlich beratende Funktion. Er berät den Vorstand in regionalen und überregionalen filmpolitischen Fragen.